

Ort, Datum:  
Salzburg, 02.07.2020

Zahl:  
405-10/848/1/6-2020

Betreff:  
AB AA, 5020 Salzburg;  
Übertretung gemäß Salzburger Landessicherheitsgesetz - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Dr. Edeltraud Stadlhofer über die Beschwerde von Herrn AB AA, AD-Straße, 5020 Salzburg, vertreten durch Rechtsanwalt AE, AF-Straße, 5020 Salzburg, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 07.05.2020, Zahl XXX/2020/007,

### zu Recht:

- I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bei der übertretenen Norm jeweils nach „§ 26 Abs 1 Z 3a“ die Buchstaben-Ziffern Kombination „und Abs 2 Z 2“ zu entfallen hat.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 40,00 zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

**„Straferkenntnis**

Herr AB AA, geb. AC, hat, so wie durch die Hundeanmeldung bei der Stadtgemeinde Salzburg am 21.08.2019 bekannt und durch das schriftliche Verlangen der Mag. Abt. 1/01 - Amt für öffentliche Ordnung, vom 14.10.2019, GZ: YYY/2019/005, zugestellt am 18.10.2019, festgestellt wurde, der Stadtgemeinde Salzburg nicht binnen einer Woche ab Haltung eines Hundes (ein EE-Rüde mit cremefarbenen Fell, geb. QQQ, Rufnamen "FF") seit 16.08.2019, somit bis 23.08.2019

- a) den für das Halten des ggst. Hundes erforderlichen Sachkundenachweis vorgelegt;
- b) den Nachweis darüber erbracht, dass für den ggst. Hund eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 725.000,00 EUR besteht.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

zu a)

§ 26 Abs. 1 Z. 3a und Abs. 2 Z. 2 i.V.m. § 16a Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 und § 21 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz - S.LSG, LGBl. Nr. 57/2009 i.d.F. LGBl. Nr. 107/2013

zu b)

§ 26 Abs. 1 Z. 3a und Abs. 2 Z. 2 i.V.m. § 16a Abs. 1 und Abs. 2 Z. 2 und § 23 Salzburger Landessicherheitsgesetz - S.LSG, LGBl. Nr. 57/2009 i.d.F. LGBl. Nr. 107/2013

Wegen dieser Verwaltungsübertretung werden über Sie folgende Strafen verhängt:

zu a) und b) je: 100,00 Euro gemäß § 26 Abs. 2 Z. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz; falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden.

Weitere Verfügungen (z.B.: Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft) : keine.

Ferner haben Sie gemäß § 64 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu zahlen.

Im gegenständlichen Fall beträgt somit der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 20,00 Euro.

**Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher: 220,00 Euro.**

Die bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verhängte Ersatzfreiheitsstrafe beträgt insgesamt 1 Tag und 16 Stunden.

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen (§ 54 VStG)."

Dagegen hat der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung fristgerecht eine Beschwerde eingebracht und zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschuldigte die Nachweise bereits mit Mail vom 23.09.2019, sohin noch vor der ersten Aufforderung, erbracht habe. Weiters sei mit Schreiben vom 30.01.2020 durch das Amt für öffentliche Ordnung erneut die Vorlage der (bereits vorgelegten) Nachweise über die Sachkunde und die Haftpflichtversicherung eingefordert worden. In diesem Schreiben sei dem Beschuldigten eine Frist bis 01.03.2020 für die Vorlage der Unterlagen eingeräumt worden und

enthalte dieses Schreiben auch den Hinweis wie folgt: *"Bitte beachten Sie, dass, sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen leider gezwungen sind, ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten ..."*. Die Behörde vertrete in diesem Schreiben selbst die Position, dass die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nur für den Fall vorzunehmen wäre, dass die erneute Aufforderung nicht befolgt werde. Die Behörde vertrete damit zur gleichen Zeit zwei einander ausschließende Rechtspositionen. Einerseits werde behauptet, die Aufforderung habe keine rechtliche Bedeutung für eine Strafbarkeit des Beschuldigten, andererseits habe sie jedoch in der Rechtsbelehrung festgestellt, dass ein Verwaltungsstrafverfahren nur einzuleiten wäre, wenn der Aufforderung keine Folge geleistet werde. Diese Rechtsbelehrung entfalte jedoch eine Bindungswirkung und sei der Aufforderung zum wiederholten Male auch am 04.02.2020 gefolgt worden. Es liege daher nicht im Ermessen der Behörde zu entscheiden, ob sie eine Anzeige verfasse oder nicht. Durch die Einräumung einer weiteren Frist im Schreiben vom 30.01.2020, habe sie dem Beschuldigten die Möglichkeit gegeben sich (nochmals) straffrei zu halten. Bezeichnend sei auch der Umstand, dass die Aufforderung vom 30.01.2020 nicht im Verwaltungsstrafakt enthalten sei. Es sei zusammenfassend festzuhalten, dass der Beschuldigte bereits am 23.09.2019 seiner Verpflichtung zur Vorlage der notwendigen Unterlagen nachgekommen sei.

Abschließend wurde der Antrag gestellt, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde Folge zu geben und das gegenständliche Straferkenntnis aufheben.

Am 01.07.2020 wurde eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durchgeführt. Der Beschwerdeführer war durch seinen Rechtsvertreter vertreten.

**Das Landesverwaltungsgericht Salzburg stellt hiezu in einer gemäß § 2 VwGVG einzelrichterlich zu treffenden Entscheidung Folgendes fest:**

Der Beschwerdeführer ist Halter eines Hundes der Rasse EE mit dem Rufnamen „FF“. Die Hundehaltung wurde am 21.08.2019 beim Magistrat Salzburg angemeldet. Laut den vom Beschwerdeführer in dieser Anmeldung angegebenen Daten wurde der Hund seit 16.08.2019 von ihm in der Stadt Salzburg gehalten.

Der Beschwerdeführer hat nicht binnen einer Woche ab Haltung seines Tieres den erforderlichen Sachkundenachweis sowie den Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung vorgelegt.

Mit Schreiben des Magistrates Salzburg, Amt für öffentliche Ordnung, vom 14.10.2019 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, die fehlenden Unterlagen bis 15.11.2019 zu übermitteln. Dieses Schreiben enthält den Hinweis, dass für den Fall, dass dieser Aufforderung nicht nachgekommen werde, ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten und in besonderen Fällen, die Hundehaltung zu untersagen sei. In weiterer Folge wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben des Magistrates vom 30.01.2020 eine weitere Frist bis 01.03.2020 zur Vorlage der entsprechenden Unterlagen ebenfalls unter Anführung des oa. Hinweises aufgefordert.

Mit Mail vom 04.02.2020 legte der Beschwerdeführer einen Sachkundenachweis sowie die Bestätigung über den Versicherungsabschluss vor.

Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 10.02.2020, Zahl XXX/2020/002, wurde der Beschwerdeführer zweier Verwaltungsübertretungen gemäß § 26 Abs 1 Z 3a und Abs 2 Z 2 iVm § 16a Abs 1 und Abs 2 Z 1 und § 21 Abs 1 sowie § 26 Abs 1 Z 3a und Abs 2 Z 2 iVm § 16a Abs 1 und Abs 2 Z 2 und § 23 Salzburger Landessicherheitsgesetz schuldig erkannt. Nachdem der dagegen erhobene Einspruch die Strafverfügung außer Kraft treten ließ erging das angefochtene Straferkenntnis.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer bereits am 23.09.2019 die geforderten Unterlagen an die Behörde übermittelt hat.

Die getätigten Feststellungen gründen sich auf den insoweit unbestrittenen und unbedenklichen Akteninhalt. Auf die Einvernahme des Zeugen KK MM konnte verzichtet werden, da selbst die Vorlage der Unterlagen mit Mail vom 23.09.2019 verspätet gewesen wäre.

#### Rechtlich folgt daraus:

zu a und b):

Gemäß § 26 Abs 1 Z 3a Salzburger Landessicherheitsgesetz - S.LSG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen über zwölf Wochen alten Hund hält, ohne dies der Gemeinde rechtzeitig mit den Angaben gemäß § 16a Abs 1 und den Nachweisen gemäß § 16a Abs 2 zu melden.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz sind Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 Z 3a mit Geldstrafe bis € 5.000,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu ahnden.

Gemäß § 16a Abs 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz hat eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen einer Woche ab Beginn der Haltung zu melden.

zu a)

Gemäß § 16a Abs 2 Z 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz sind der Meldung gemäß Abs 1 anzuschließen:

Der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis (§ 21 Abs 1).

Gemäß § 21 Abs 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz ist die für das Halten eines nicht gefährlichen Hundes erforderliche Sachkunde als gegeben anzunehmen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter bei einer zugelassenen Person (Abs 4) mindestens eine theoretische Ausbildung absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um das allgemeine Gefährdungspotential eines nicht gefährlichen Hundes für Menschen und Tiere abschätzen zu können.

zu b)

Gemäß § 16a Abs 2 Z 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz sind der Meldung anzuschließen:

Der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung besteht (§ 23).

Gemäß § 23 Salzburger Landessicherheitsgesetz ist für jeden Hund eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von durch ihn verursachte Schäden über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro abzuschließend und aufrechtzuerhalten.

Vorliegend blieb unbestritten, dass der Beschwerdeführer nicht binnen einer Woche ab Haltung seines Hundes der Rasse EE mit dem Rufnamen „FF“ seit 16.08.2019 den für das Halten des gegenständlichen Hundes erforderlichen Sachkundenachweis vorgelegt sowie den Nachweis darüber erbracht hat, dass für den gegenständlichen Hund eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 725.000,00 besteht.

Nach der eindeutigen gesetzlichen Formulierung der Strafbestimmung des § 26 Abs 1 Z3a leg cit hat jeder Halter eines über zwölf Wochen alten Hundes binnen einer Woche ab Beginn der Haltung die in § 16a Abs 1 normierten Meldepflichten und die in Abs 2 dieser Bestimmung festgelegten Vorlagepflichten. Dies bedeutet, dass bei Nichterfüllung der Meldepflicht sowie bei Nichterfüllung der Vorlagepflicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Beginn der Haltung die Strafbarkeit dieser Unterlassungen ex lege normiert ist und sohin keiner - zusätzlichen - behördlichen Aufforderung unter Einräumung einer Frist bedarf und eine solche auch vom Gesetz abweichende Rechtswirkungen nicht zu enthalten vermag.

Die Verwaltungsbehörde hat nun - offensichtlich in der wohlmeinenden Absicht, den Beschwerdeführer zu einem, wenn auch verspäteten - gesetzeskonformen Handeln zu verhalten, den Versuch unternommen, diesen zur Vorlage des Sachkundenachweises und einer Versicherungspolize im Sinne des § 16a Abs 3 Z 1 und 2 leg cit unter Einräumung einer Frist aufzufordern. Wenn auch in gewisser Weise nachvollziehbar ist, dass die Schreiben der belangten Behörde vom 14.10.2019 bzw 30.01.2020, insbesondere der darin enthaltene Hinweis auf die allfällige Einleitung eines Strafverfahrens, für Irritationen beim Beschwerdeführer sorgen können, ändert dies nichts an der Tatsache, dass es sich vorliegend um eine gesetzliche Frist handelt und der Beschwerdeführer das strafbare Verhalten bereits zuvor gesetzt hat, nämlich, indem er nicht binnen einer Woche ab Anmeldung seines Hundes die entsprechenden Unterlagen übermittelt hat.

Der Beschwerdeführer hat somit den objektiven Tatbestand der Übertretungen verwirklicht.

An Verschulden ist daher jedenfalls von Fahrlässigkeit auszugehen.

#### Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem

Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Über den Beschwerdeführer wurden jeweils Geldstrafen im untersten Bereich des hiefür vorgesehenen Strafrahmens verhängt. Der Unrechtsgehalt der vorliegenden Übertretungen ist nicht gering und erscheinen allein nur aus diesem Grund Geldstrafen in dieser Höhe gerechtfertigt. Strafmildernd hat bereits die belangte Behörde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet. Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers sind laut eigenen Angaben durchschnittlich.

Die verhängten Strafen sind angemessen laut § 19 VStG und in dieser Höhe erforderlich, um dem Beschuldigten das Unrecht seiner Tat vor Augen zu halten und ihn und die Allgemeinheit in Hinkunft von gleichgelagerten Übertretungen wirksam abzuhalten, zumal aufzuzeigen ist, dass es sich bei der Nichtvorlage des Sachkundenachweises bzw des Versicherungsnachweises keinesfalls um Bagatelldelikte handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet auf den angeführten Gesetzesstellen.

#### Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.